

Ingke Klimas



18.07.2025

Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91
10559 Berlin

Betreff: Strafanzeige gegen Ann-Marie Steiger - wegen Verleumdung, Betrug durch Täuschung des Gerichts, Übler Nachrede und versuchter Prozessmanipulation

Es wird hiermit Strafanzeige erstattet wegen:

- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Betrug durch Täuschung des Gerichts (§ 263 StGB)
- Übler Nachrede (§ 186 StGB)
- versuchter Prozessmanipulation durch bewusste Tatsachenverdrehung
- sowie des Verdachts der vorsätzlichen Täuschung eines Gerichtsorgans zum Zweck der Herbeiführung einer familiengerichtlichen Maßnahme

1. Einleitung

Die nachfolgend dargestellten Handlungen und Unterlassungen der Verfahrensbeistandin Ann-Marie Steiger begründen den Anfangsverdacht mehrerer Straftatbestände im Zusammenhang mit dem familiengerichtlichen Verfahren [REDACTED] vor dem Kammergericht Berlin.

Frau Steiger hat in diesem Verfahren gezielt falsche Tatsachen behauptet, zentrale Inhalte verschwiegen, entlastende Belege ausgeblendet, die Wirklichkeit selektiv und zu meinem Nachteil dargestellt und in einer öffentlichen Anhörung eine konstruiert wirkende Entführungsgefahr behauptet, um einen vollständigen Umgangsausschluss zu begründen.

(Anlage 5, Transkript Termin 18.07.2025- Seite 7 und 8)

Diese Aussage steht in einem klaren Widerspruch zu ihren eigenen Einlassungen und Empfehlungen in früheren Stellungnahmen sowie in der Anhörung vom 03.07.2025.

2. Kenntnisstand bis zum 03.07.2025

Bereits am 12.05.2025 wurde dem Kammergericht und damit auch Frau Steiger durch einen Schriftsatz meiner damaligen Anwältin übermittelt, dass mein Sohn [REDACTED] im Basketballtraining geäußert habe, „meine Mama ist gestorben“. Es wurde nur ein Ausschnitt dieses Chats übermittelt. **(Anlage 1)**

In ihrer Stellungnahme vom 16.06.2025 **(Anlage 2, Seite 3)** übernimmt Frau Steiger kommentarlos die Darstellung des Kindsvaters, es handele sich bei der Aussage des Kindes („meine Mama ist gestorben“) um eine bloße „Fantasievorstellung der Kindesmutter“.

Dabei blendet sie aus, dass ihr zu diesem Zeitpunkt bereits der Schriftsatz meiner Anwältin vom 12.05.2025 mit dem relevanten Chatverlauf vorlag.

Trotz dieser dokumentierten und glaubhaft vermittelten Information übernahm Frau Steiger die Darstellung des Kindsvaters zur Grundlage ihrer Einschätzung, ohne den belegten Sachverhalt auch nur zu erwähnen.

Das zeugt nicht nur von einer selektiven Wahrnehmung, sondern stellt eine aktive Verzerrung des Verfahrenssachverhalts dar.

Ich habe diesen Widerspruch dem Gericht mit Schriftsatz vom 20.06.2025 **(Anlage 3)** angezeigt und den vollständigen Chatverlauf als Beweismittel übermittelt.

Der von Frau Steiger im Rahmen ihrer Argumentation am 18.07.2025 erstmals angeführte Chatverlauf enthält weder objektive Anhaltspunkte für eine Entführungsgefahr noch für eine instabile Haltung der Mutter, sondern dokumentiert eine zutiefst beunruhigende Aussage des Kindes, wonach es in der Öffentlichkeit geäußert habe, seine Mutter sei gestorben.

Diese Äußerung wurde durch eine außenstehende Mutter an die Kindesmutter weitergegeben, die ausdrücklich betonte, sie habe dies als erschütternd erlebt und mehrfach an die Mutter gedacht.

Der Chatverlauf belegt zudem, dass der Kindesmutter, aus mitfühlender Motivation heraus, von dieser Mutter vorgeschlagen wurde, beim Basketballtraining zu erscheinen, um dem Kind ein Lebenszeichen zu geben.

Dieser Vorschlag wurde von der Kindesmutter klar abgelehnt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine überraschende Begegnung im öffentlichen Raum für das Kind einen Schock darstellen würde, insbesondere, wenn es seine Mutter sehe, sie jedoch nicht mit nach Hause nehmen dürfe.

Zugleich machte die Kindesmutter deutlich, das ihr Kind auf einem rechtlich sicheren Weg nach Hause kommen wird. **(Anlage 6, WhatsApp Chat)**

3. Aussageverhalten von Frau Steiger im Termin vom 03.07.2025

Im Gerichtstermin vom 03.07.2025 versuchte Frau Steiger, einen unbegleiteten Umgang zwischen mir und meinem Sohn an die Bedingungen zu knüpfen, das ich sämtliche laufenden Beschwerden, Anträge und Verfahren einstelle, da andernfalls ein unbegleiteter Kontakt mit dem Kind ausgeschlossen sei. **(Anlage 4, Transkript Termin 03.07.2025 Seite 24)**

Diese Aussage wurde als Voraussetzung für Kontakt präsentiert, und steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit einer wie auch immer gearteten Kindeswohlprüfung.

Frau Steiger verband den Wunsch meines Kindes, seine Mutter wiederzusehen, mit einer an Bedingungen geknüpften Unterwerfung unter ihre Vorstellung von „kooperativem Verhalten“.

Sie äußerte zudem, das sie keine Einwände gegen unbegleitete Umgänge habe, sofern die Richterin eine geeignete Person kenne, die mit den Eltern Gespräche führe und die Übergaben begleite.

Diese Aussage fiel, nachdem die Richterin angeregt hatte, eine Umgangspflegschaft einzusetzen, die zu Beginn auch die Umgänge selbst mit begleitet. **(Anlage 4, Transkript Termin 03.07.2025 Seite 20)**

Dabei handelt es sich jedoch ausdrücklich nicht um einen Träger im Sinne des begleiteten Umgangs gemäß § 1684 Abs. 4 BGB, sondern um eine neutrale Begleitperson, welche die Übergaben begleitet.

In diesem Zusammenhang wurde von der Richterin ebenfalls erwähnt, das [REDACTED] jetzt eine Kita besucht und Übergaben über die Einrichtung erfolgen könnten. **(Anlage 4, Transkript Termin 03.07.2025 Seite 17)**

Diese Äußerung offenbart, dass der Ausschluss des Umgangs nicht auf objektiv belastbaren Kriterien beruht, sondern maßgeblich von der subjektiven Einschätzung und der Kontrollausübung der Verfahrensbeiständin abhängt.

Ein solches Vorgehen ist nicht am Kindeswohl orientiert, sondern offenbart ein strategisches Machtverhalten gegenüber der Mutter.

Von einer Entführungsgefahr war zu keinem Zeitpunkt die Rede.

Auch der am 20.06. übermittelte Chatverlauf wurde nicht erwähnt oder thematisiert. Frau Steiger äußerte keine sicherheitsrelevante Einschätzung. Ihre Empfehlung lautete auf Aussetzung des Umgangs und strukturelle Klärung.

Diese Position entsprach auch dem Inhalt ihrer Stellungnahme vom 16.06.2025, in der sie die Aussetzung des Umgangs forderte und die Übertragung der Alleinsorge auf den Kindesvater empfahl, ebenfalls ohne Bezugnahme auf eine Entführungsgefahr oder sicherheitsrelevante Hinweise.
(Anlage 2)

4. Strategische Verschiebung der Begründung am 18.07.2025

Im Termin am 18.07.2025 erklärte Frau Steiger plötzlich, bei unbegleiteten Umgängen bestehe eine „große Entführungsgefahr“, und begründete damit, dass unbegleitete Umgänge ausgeschlossen werden müssten.

(Anlage 5, Transkript Termin 18.07.2025- Seite 7 und 8)

Zur Begründung einer angeblichen Entführungsgefahr führte Frau Steiger erstmals den ihr am 20.06.2025 übermittelten Chatverlauf an, ein Dokument, das ihr zu diesem Zeitpunkt bereits seit vier Wochen vollständig vorlag, ohne dass es zuvor in irgendeiner Weise als sicherheitsrelevant eingestuft worden war. **(Anlage 2)**

Diese plötzlich geäußerte Gefahr steht in klarem Widerspruch zu ihren zuvor vertretenen Einschätzungen und verdeutlicht, dass die Argumentation nachträglich angepasst wurde, nachdem sich die bisherigen Behauptungen als nicht tragfähig erwiesen hatten, um den von ihr angestrebten Umgangsausschluss zu stützen.

Unabhängig von der jeweiligen Formulierung ist festzuhalten, das sämtliche sogenannten Einschätzungen und Empfehlungen von Frau Steiger nicht tatsächenbasiert, sondern erkennbar strategisch konstruiert, manipulierend und darauf ausgerichtet sind, die Rückführung des Kindes zur Mutter zu verhindern.

5. Rechtliche Bewertung

a) Verleumdung (§ 187 StGB)

Die Aussage, es bestehe eine konkrete Entführungsgefahr, ist wahrheitswidrig, ehrverletzend und geeignet, mich als gefährliche Mutter darzustellen. Sie wurde mit dem Ziel geäußert, eine gerichtliche Maßnahme zu erwirken, die den vollständigen Ausschluss des Umgangs beinhaltet.

b) Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)

Die Aussage diente offenkundig dazu, den Eindruck zu erwecken, ich sei zur Durchführung von Umgängen nicht geeignet, weil ich eine Gefahr für die Sicherheit des Kindes darstelle. Dies ist eine schwerwiegende Verdächtigung, die inhaltlich durch nichts gedeckt ist.

c) Versuchter Prozessbetrug (§ 263 StGB analog)

Frau Steiger täuschte das Gericht durch eine bewusst kontextfrei dargestellte Information, die sie zuvor über Wochen nicht als relevant eingestuft hatte, um eine familienrechtliche Maßnahme herbeizuführen, die auf anderen Wegen nicht durchsetzbar war.

d) Täuschung des Gerichts durch Überraschungsargumentation

Die nachträgliche Einführung eines sicherheitsrelevanten Vorwurfs, ohne Ankündigung, ohne vorherige Würdigung, ohne konkrete neue Tatsachen, erfüllt die Merkmale einer Überraschungsbegründung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG (u. a. 1 BvR 83/03, 30.04.2003).

Diese Praxis verletzt mein Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und zerstört jede Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung.

6. Institutionelle Kindesmisshandlung

Das Verhalten von Frau Steiger stellt institutionelle psychische Misshandlung eines Kleinkindes dar.

Die gezielte Falschdarstellung von Tatsachen, die bewusste Ausblendung entlastender Beweise und die willkürliche Konstruktion einer Entführungsgefahr haben nicht nur das familiengerichtliche Verfahren verfälscht, sondern unmittelbar das emotionale Erleben eines vierjährigen Kindes belastet, das sich über Monate in einem Zustand existenzieller Verunsicherung befindet.

Dass ein Kind im öffentlichen Raum äußert, seine Mutter sei gestorben, ist ein alarmierendes Signal für eine tiefe Bindungsdesorientierung und psychische Not.

Diese Not wurde durch das Verhalten von Frau Steiger nicht aufgefangen, sondern verstärkt. Die kontinuierliche Einflussnahme auf das gerichtliche Verfahren mit dem Ziel, eine Rückkehr des Kindes zur Mutter zu verhindern, ist aus kinderrechtlicher Perspektive nicht nur ethisch untragbar, sondern erfüllt die Voraussetzungen einer institutionell begangenen seelischen Misshandlung.

Ich fordere die Staatsanwaltschaft daher auf, auch § 225 StGB („Misshandlung von Schutzbefohlenen“) und § 1666 BGB („Kindeswohlgefährdung“) zu prüfen, ob das Verhalten von Frau Steiger, in ihrer Funktion als gerichtlich eingesetzte Verfahrensbeistandin, straf- oder aufsichtsrechtlich zu ahnden ist.

Sollte die direkte Anwendung von § 225 StGB aufgrund der derzeitigen engen juristischen Auslegung ausscheiden, ist dennoch zu prüfen, ob eine mittelbare Mitverantwortung im Sinne einer strafbaren Beihilfe zu einer fortgesetzten Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Eine rein formale Betrachtung der Rolle von Frau Steiger greift zu kurz.

Sie nimmt maßgeblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang, ohne demokratische oder kinderschutzrechtliche Kontrolle.

Das von ihr geprägte Verfahrensergebnis hat unmittelbare Auswirkungen auf das Leben meines Kindes, und auf meins.

Mein Kind muss geschützt werden.

Und auch ich habe als Mutter und als Mensch ein Recht auf Schutz vor willkürlicher, entwürdigender und systematisch entgrenzter Einflussnahme durch eine gerichtlich eingesetzte Verfahrensbeistandin.



Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

1. Schriftsatz vom 12.05.2025 (Hinweis auf Aussage „Mama ist gestorben“)
2. Stellungnahme von Frau Steiger vom 16.06.2025
3. Schriftsatz vom 20.06.2025 (vollständiger Chatverlauf mit Ablehnung)
4. Transkript des Gerichtstermins vom 03.07.2025
5. Transkript des Gerichtstermins vom 18.07.2025
6. WhatsApp Chat